

I
01
Herrn Nemitz

Antrag Drucksache Nr.: 00477/2020 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Betreff: Kreuzung Robert-Beltz-Straße/Lübecker Straße für den Radverkehr verbessern

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin beschließt eine sichere Querung für den Radverkehr am Knotenpunkt Robert-Beltz-Straße / Lübecker Straße.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Übertragener Wirkungskreis

Der Antrag ist rechtlich unzulässig. Entsprechend § 31 Abs. 2 Satz 2 KV M-V müssen Anträge, durch die der Landeshauptstadt Schwerin Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen entstehen, bestimmen, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen sind; der Teilhaushalt ist zu benennen. Der Antrag enthält keinen Kostendeckungsvorschlag und erfüllt somit nicht die kommunalverfassungsrechtlichen Vorgaben. Daher ist der Beschlusspunkt unzulässig und abzulehnen.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag nicht enthalten.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

Kosten können nicht benannt werden, solange die Lösung nicht ermittelt wurde.

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Umwandlung in einen Prüfantrag In der Folge eines entsprechenden Beschlusses ist zunächst zu untersuchen, ob, und wenn ja, welche Lösung zum angestrebten Ziel führt. In Abhängigkeit davon steht die Umsetzung. Sie steht auch unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Zulässigkeit.


Bernd Nottebaum